

# Allgemeine Codierhinweise für das ipb-Basiscodebuch Protestereignisanalysen

Stand: 11.05.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
A. Einführung: Protestereignisse .....	3
B. Grundlagen.....	3
I. Definition "Protestereignis" .....	3
(1) Aktionscharakter .....	3
(2) Gesellschaftliches oder politisches Anliegen .....	6
(3) Öffentlicher Charakter .....	6
(4) Kollektive Akteur*innen.....	7
II. Spezifische Entscheidungsprobleme .....	8
(1) Priorisierung der Definitionsmerkmale.....	8
(2) Entscheidungsprobleme bezüglich des Aktionscharakters .....	9
(3) Entscheidungsprobleme bezüglich der Akteurstypen .....	12
III. Abgrenzung einzelner PE, Kampagnenproteste und Gegenproteste.....	13
(1) Abgrenzung einzelner Protestereignisse .....	13
(2) Kampagnenproteste und Gegenproteste .....	16
C. Erhebungseinheiten, Stichprobe und Textarten .....	17
D. Allgemeine Codieranweisungen .....	17
I. Zuständigkeiten .....	17
II. Arbeitsschritte .....	17
III. Variable mit Mehrfachnennung .....	17
IV. Querverweise/ zusätzliche Artikel .....	18
V. Informationsquelle/Coder-Urteil.....	18
VI. Vercodung von unpräzisen Angaben .....	18
VII. Fehlende Werte .....	19
VIII. Vercodung der Ausprägung "Andere(s)" .....	19
E. Spezielle Erläuterungen zum Codeblatt .....	19
I. FORM1/2 (Aktionsform) .....	19

Zuordnung von besonderen Sachverhalten zu Aktionsformen .....	21
II. ZEIT (Zeitlicher Bezug des Protests).....	22
III. JAHRN (Jahr in dem PE beginnt).....	22
IV. MONATN (Monat in dem PE beginnt).....	22
V. TAGN (Tag an dem PE beginnt).....	22
VI. TITEL (Kurzbeschreibung des PE).....	22
VII. BERICHT (Datum des Berichts).....	23
VIII. ARTTXT (Artikel Text).....	23
IX. ORT (Primärer Ort des PE).....	23
X. BULAND (Bundesland des PE).....	23
XI. TRAEGER_1/2/more (Trägertyp).....	23
XII. ZAHL (Zahl der beteiligten Menschen).....	24
Übersetzung von Worten in Zahlen .....	25
XIII. CLAIM1-2 (inhaltliche Forderungen, Claims) .....	28
XIV. CLAIMPO1-2 (Claim Position).....	28
XV. CLAIM1-2ADR .....	28
XVI. CLAIM1-2EB (Claim-Ebene).....	28
XVII. REAKDEMO .....	29
XVIII. GEWDEMO (Gewalt während der Demonstration) .....	29
F. Glossar.....	29

## A. Einführung: Protestereignisse

Das vorliegende Basiscodebuch für Protestereignisanalysen ist aus einer Arbeitsgruppe des Instituts für Protest- und Bewegungsforschung (ipb) hervorgegangen, mit dem Ziel, die Kompatibilität von Protestereignisdaten für den deutschen Kontext zu erhöhen. Substantiell basiert das Basiscodebuch auf einer reduzierten und angepassten Version des Großprojekts „Prodat - Dokumentation und Analyse von Protestereignissen in der Bundesrepublik“ unter der Leitung von Dieter Rucht.

Geplante Forschungsvorhaben, die die Methode der Protestereignisanalyse nutzen, sind eingeladen, ihre Vorhaben auf diesem Basiscodebuch aufzubauen und damit an der Weiterentwicklung einer Protestdateninfrastruktur mitzuwirken. Es geht ausdrücklich nicht darum, dass alle Projekte identische Variablen codieren, sondern darum, mit wenig Aufwand die Datensätze im Kern kompatibel zu machen (durch Aggregation von Ausprägungen, Filterung von Variablen etc.).

## B. Grundlagen

### I. Definition "Protestereignis"

Zentrale Erhebungseinheit ist das Protestereignis (PE), definiert als öffentliche, kollektive, über Routinehandeln hinausgehende Aktion zur Artikulation von Widerspruch bzw. zur Durchsetzung eines gesellschaftlichen oder politischen Anliegens<sup>1</sup>.

Die einzelnen Merkmale sind folgendermaßen zu verstehen:

#### *(1) Aktionscharakter*

Der Protest muss **Aktionscharakter** besitzen, d.h. die Grenzen routinemäßiger Kommunikation überschreiten. Er muss also eigenes Handeln beinhalten, was bedeutet, über

---

1 Um ein PE codieren zu können, müssen demnach mindestens Angaben zur Aktionsform und zum Anliegen (politisch bzw. gesellschaftspolitisch) vorliegen.

die Sprachebene hinauszugehen und/oder andere zum Handeln aufzufordern (Resolution, offener Brief<sup>2</sup>)<sup>3</sup>. Friedensgebete oder Kranzniederlegungen, die an vergangene Ereignisse oder Personen erinnern, gehen nicht genug über die Grenzen routinemäßiger<sup>4</sup> Kommunikation hinaus und werden daher in der Regel nicht codiert.<sup>5</sup> Die Gewaltausprägung einer Aktion ist nicht ausschlaggebend für die Einordnung als PE, erst wenn Aktionen wie schweren Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Morden ein politisches Anliegen zugeordnet werden kann, werden diese relevant. Ob die Aktion vorher geplant war oder spontan passiert (z.B. (anti-)rassistische Angriffe von Personen) ist ebenfalls kein Kriterium für die Zuordnung als Protestereignis.

Protestaktionen, die in erster Linie verbaler Natur sind, aber über reine Unmutsbekundungen hinausgehen, werden dann codiert, wenn sie aufgrund der Zusammensetzung der Akteur\*innen oder der jeweiligen Aktionsformen das alltägliche Repertoire der Beteiligten übersteigen.<sup>6</sup> Allerdings ist zu beachten, dass bestimmte

---

2 Werden in Offenen Briefen ausschließlich "Bitten vorgebracht" oder wird "Besorgnis geäußert", so besitzen diese keinen Aktionscharakter.

3 Nicht immer wenn Kritik zum Ausdruck gebracht wird, liegt auch ein Aktionscharakter vor. Während nur verbal geäußertes Protest keinen Aktionscharakter besitzt, kann Kritik mit dem identischen Anliegen ein PE sein, wenn sie in einer Protesterklärung formuliert wird. Ist dies der Fall, so wächst die Kritik über die Form des rhetorischen Widerspruchs hinaus und erhält so Aktionscharakter.

Beispiel: In einer Zeitung findet sich ein Hintergrundbericht über die Stimmung an deutschen Stammtischen. Inhalt der Gespräche der Gaststättenbesucher\*innen ist laut Bericht das massive Unbehagen über die Politik der Regierungsparteien. Da der Artikel von keiner Aktion, sondern von rein verbalem Protest berichtet, wird er nicht vercodet.

4 Beispiel: Um routinisierte Handlungen und damit nicht um PE handelt es sich bei Protesten von Parteien im Rahmen von Wahlkämpfen. Eine Ausnahme hiervon bilden wiederum illegale und/oder gewaltsame Aktionen, welche zu codieren sind.

5 Auch in Prodat wurden Friedensgebete nach 1989 nicht codiert, da ihnen die „Aktionskomponente“ fehlt. Wenn aber erkennbar Forderungen z.B. durch Plakate oder Reden präsentiert werden, wird das Ereignis codiert (siehe Dokument „Antwort von Dieter Rucht“).

6 So sind Jahrestagungen von Gruppen oder Organisationen mit gesellschaftspolitischem Anspruch nicht zu vercoden.

Beispiel (PE): Eine Gruppe lokaler Honoratioren (Vereinsvorstände, ein angesehener Sportler, ein Gemeinderat) protestiert in einer schriftlichen Eingabe an den Gemeinderat gegen die Abschiebung einer Familie, die sich in der Bundesrepublik um Asyl beworben hatte und für einige Monate in der Gemeinde untergebracht war. Hier handelt es sich um ein PE, da die Honoratioren die Grenzen ihres "alltäglichen" Handelns durch den Brief überschreiten.

Beispiel (kein PE): Mehrere Verbandsvorsitzende schreiben einen gemeinsamen Brief an die Bundesregierung mit der Aufforderung ein neues Gesetz zu verabschieden. Auch wenn der kollektive Akteur in dieser Zusammensetzung nur kurzzeitig besteht (Bedarf an organisatorischer Vorleistung), ist das Verfassen von Briefen gerade durch die Vorsitzenden als klassischer Fall von Lobby-Arbeit zu verstehen und somit kein PE.

Akteur\*innen trotz ihrer routinisierten Protestpraktiken Träger\*innen von PE sein können (z.B. Interessenverbände<sup>7</sup>, Gewerkschaften<sup>8</sup>, oder Parteien wie zum Beispiel "Die Grünen"<sup>9</sup>).

Es ist nicht entscheidend, dass der/die Akteur\*in selbst seine/ihre Handlung als "Protest" - beispielsweise im Rahmen einer Pressekonferenz<sup>10</sup> oder einer Resolution - bezeichnet. Auch die Etikettierung von Ereignissen als "Proteste", "Demonstrationen" oder ähnliches durch Journalisten ist nicht hinreichend zur Einordnung als PE.

### **Allgemeiner Hinweis I:**

- 
- 7 Kampagnen von Interessenverbänden (wie z.B. dem Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) sind nicht als routinemäßiges Handeln zu verstehen (vgl. B.2.). Auch "bewegungsnah" Verbände (wie z.B. Greenpeace oder Amnesty International) können trotz ihrer relativ hohen Grades an Institutionalisierung Träger von PE sein, auch wenn ihre Stabilität die organisatorische Vorbereitung von PE erleichtert und in spezifische Handlungsroutinen einbindet.
  - 8 Gewerkschaftliche Aktivitäten sind dann PE, wenn sie die Form von Streiks, Demonstrationen oder Kundgebungen annehmen. Nicht zu codieren sind dagegen Presseerklärungen, die Gewerkschaftssprecher abgeben, um z.B. gegen Äußerungen anderer politischer Akteur\*innen zu protestieren, oder Anträge auf Bundeskonferenzen; ihnen fehlt der Aktionscharakter.
  - 9 Zu unterscheiden ist dabei, ob es sich bei der Aktion um normales Parteiengeschäft und damit um kein PE handelt (z.B. Pressekonferenzen oder Ausstellungen im Regierungsviertel) oder ob die Aktion eindeutig darüber hinausgeht.

Beispiel (PE): Blockaden, die von Mitgliedern eines Landtags durchgeführt werden, oder der Aufruf, sich an einem Einspruchsverfahren gegen ein technisches Großprojekt zu beteiligen.

Beispiel (kein PE): Vier Bundestagsabgeordnete der Grünen schreiben einen Brief an die Präsidentin des Bundestags, in dem sie aus schärfste gegen eine Veränderung der Geschäftsordnung protestieren. Es handelt sich um kein PE, da hier Aufgaben im Rahmen der klassischen Parlamentstätigkeit wahrgenommen werden.

- 10 Pressekonferenzen werden dann als PE aufgenommen, wenn sie über eine reine Informationsfunktion hinausgehen, d.h. sie müssen offensive Forderungen oder Anklagen "transportieren". Ebenso dürfen sie nicht zum traditionellen Handlungsrepertoire des Akteurs gehören.

Beispiel (kein PE): Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland veranstaltet eine routinemäßige Pressekonferenz zur Vorstellung seines Jahresberichts.

Beispiel (PE): Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland veranstaltet mit mehreren anderen Umweltorganisationen eine Pressekonferenz aus außergewöhnlichem Anlass, auf der offensive Forderungen für einzelne Problemfelder des Umweltschutzes gestellt werden.

Beispiel: Bildet sich eine Gruppe mit einem Protestanliegen neu, so können viele ihrer Handlungen als außergewöhnliche Handlung und damit als "Aktion" betrachtet werden - wie z.B. die erste Pressekonferenz dieser Gruppe.

Die entscheidende Differenz der drei zuletzt genannten Beispiele liegt im Grad der Institutionalisierung des "expliziten Widerspruchs" der Akteur\*innen.

Ob es sich bei einer Aktionsform um ein PE handelt, wird in der Codierpraxis in erster Linie und zunächst anhand der Ausprägungen der Variable FORM (Aktionsform) geprüft.

### **Allgemeiner Hinweis II:**

Der Aktionscharakter des PEs ist das zentrale Definitionsmerkmal. Protestereignisse mit klarer Aktionsform werden in der Regel auch dann als solche codiert, wenn das gesellschaftliche oder politische Anliegen (siehe Folgende) oder andere Definitionsmerkmale unklar sind.

#### **(2) *Gesellschaftliches oder politisches Anliegen***

Die Handlung muss mit der **Formulierung eines gesellschaftlichen oder politischen Anliegens** verbunden sein bzw. verbunden werden können. Dies kann sowohl in negativer Form (z.B. durch die Benennung einer konkreten Unzufriedenheit) als auch in positiver Art (z.B. durch die Präsentation eines alternativen Handlungsvorschlags) erfolgen.

Für die Klassifikation als PE kann der Kontext entscheidend sein. Die gleiche Aktion, getragen von verschiedenen Akteur\*innen und verbunden mit unterschiedlichen Zielvorstellungen, kann in einem Fall ein PE im definierten Sinne darstellen, während sie in einem anderen Fall kein PE bildet.<sup>11</sup>

#### **(3) *Öffentlicher Charakter***

Der Protest hat sich weiterhin durch **öffentlichen Charakter** auszuzeichnen, d.h. er findet entweder im öffentlichen Raum statt oder zielt zumindest auf öffentliche Wirkung oder eine Person bzw. Einrichtung des öffentlichen Interesses.<sup>12</sup>

---

11 So kann z.B. die Sammlung medizinischer Geräte für humanitäre Zwecke in einem Fall ein PE sein und in einem anderen Fall nicht. Beispiel (PE): Eine Mittelamerika-Solidaritätsgruppe sammelt Geld- und Sachspenden zur Anschaffung medizinischer Ausrüstung für die teilweise militante Widerstandsbewegung in El Salvador. Beispiel (kein PE): Ein Wohlfahrtsverband sammelt ebenfalls Geld- und Sachspenden gegen einen "Hungerwinter" in der Sowjetunion. Dies ist kein PE, da die Aktion mit dem "common sense" der Bevölkerung übereinstimmt und keinen expliziten Widerspruch zum Ausdruck bringt.

12 Beispiel: Aktivist\*innen blockieren die Eingangshalle eines privaten Energieversorgungsunternehmens, um gegen dessen Beteiligung an einem Atomkraftwerk zu protestieren. Das Ereignis wird codiert, da es auf ein Problem von öffentlichem Interesse gerichtet ist.

Wendet sich ein\*e Protestakteur\*in nicht explizit an die Öffentlichkeit und die Aktion wird erst im Nachhinein durch die Berichterstattung der Zeitung der Öffentlichkeit bekannt, so besitzt sie keinen öffentlichen Charakter. Die Aktion ist folglich kein PE, auch wenn sie Widerspruch zum Ausdruck bringt.<sup>13</sup> Gruppeninterne Proteste stellen in der Regel kein PE dar.<sup>14</sup>

#### (4) *Kollektive Akteur\*innen*

Bei den Träger\*innen der Aktion soll es sich in der Regel um **kollektive, nicht-staatliche Akteur\*innen** handeln.

Als *anonyme* Proteste gelten nur solche, bei denen die Akteur\*innen gezielt ihre Identität verschleiern. Sie werden nur dann als PE aufgenommen (mit der Ausprägung "anonym" bei der Variable TRAEGER), wenn sie ein hohes Maß an Intensität<sup>15</sup> aufweisen. Anonyme Anschläge erfüllen dann die Kollektivitätsregel, wenn entweder über ein Bekenner\*innenschreiben oder eine Parole ein gesellschaftliches oder politisches Ziel identifizierbar ist. Ebenso werden sie codiert, wenn aus dem Sinnkontext eindeutig ein politisches Ziel rekonstruierbar ist, d.h. private Rache und unpolitische Kriminalität ausgeschlossen werden können.<sup>16</sup> Stellen Ermittlungsbehörden oder Journalist\*innen

---

13 Beispiel (kein PE): Die Belegschaft einer Firma sammelt Unterschriften gegen den eigenen Betriebsrat, ohne dies der Presse mitzuteilen. Die Presse erfährt davon und berichtet. Der öffentliche Charakter ist bei der Unterschriftensammlung nicht gegeben, da die Belegschaft die Presse nicht informiert.

Beispiel (kein PE): Sperrungen der Konten der NPD oder Weigerung eines Senders, Werbespots der NPD auszustrahlen. Auch wenn diese Sachverhalte durch eine Klage der NPD später bekannt werden, stellen sie selbst kein PE dar.

14 Gruppeninterne Proteste sind dann zu codieren, wenn der Protest nicht nur eine Unzufriedenheit mit oder Abneigung gegen Einzelpersonen zum Ausdruck bringt, sondern eine politische und gesellschaftliche Komponente besitzt und der Konfliktaustragung ein relativ hoher Aufwand vorausgeht. Dies ist z.B. bei Parteiausschlüssen und Streitigkeiten der Fall, die in Form von Resolutionen, offenen Briefen u.ä. ausgetragen werden.

15 Das sind nur die Ausprägungen "schwere Sachbeschädigung", "Anschlag, Plünderung", "Verletzung von Personen" und "Totschlag, Mord".

16 Bei Anschlägen auf spezifische Einrichtungen (wie z.B. Fluggesellschaften, Kultstätten, Treffpunkte von Minderheiten) handelt es sich um PE, wenn über Coderwissen ein eindeutiger Sinnkontext offensiven gesellschaftlichen Widerspruchs herstellbar ist; gleichzeitig muss private Rache als unwahrscheinlich anzusehen sein. Der Sinnkontext muss in diesem Fall im Presseartikel nicht näher erläutert werden. Eines oder mehrere vorausgehende Ereignisse "produzierten" den Sinn des Anschlages.

Vermutungen an, die ein spezifisches Ziel nahelegen, so ist diese Äußerung kein hinreichendes Kriterium.

### ***Räumliche Eingrenzung***

Grundsätzlich gilt bei Protestereignisanalysen zum Protestgeschehen in Deutschland das geographische Kriterium, d.h. dass nur Protestereignisse codiert werden, die auf dem Territorium der Bundesrepublik stattfinden. Falls aufgrund des spezifischen Forschungsinteresses zusätzliche Fälle aufgenommen werden (z.B. europäisierte Proteste mit Beteiligung deutscher Gruppen in Brüssel) sollten diese durch eine zusätzliche Variable kenntlich gemacht werden.

- Als Ausnahme des geographischen Kriteriums gelten Online-Petitionen. Sie werden erhoben, wenn in Deutschland lebende Personen beteiligt sind. In diesem Fall bleibt die Ortsangabe frei.

## **II. Spezifische Entscheidungsprobleme**

Im Folgenden wird zunächst auf Entscheidungsprobleme eingegangen, die im Hinblick auf den Aktionscharakter entstehen können. Im Anschluss daran werden Entscheidungsprobleme dargestellt, die bezüglich der Akteurstypen aufkommen können. Immer geht es darum, ob der vorliegende Sachverhalt ein PE ist oder nicht.

### ***(1) Priorisierung der Definitionsmerkmale***

Der Aktionscharakter des PEs ist das zentrale Definitionsmerkmal. Protestereignisse mit klarer Aktionsform werden in der Regel auch dann als solche codiert, wenn das gesellschaftliche oder politische Anliegen (siehe Folgende) oder andere Definitionsmerkmale unklar sind. Wenn die

---

Beispiel: In der Nähe eines Atomkraftwerks wird wenige Wochen nach dem Super-GAU von Tschernobyl ein Anschlag auf einen Strommast verübt. Das Beispiel zeigt, dass das vorausgehende Ereignis kein PE sein muss. Sowohl der Ort des Anschlages (Nähe zum Kraftwerk) als auch der Zeitpunkt des Anschlages stellen hier den Sinnkontext her.

Beispiel: Der anonyme Anschlag auf eine Filiale des Konzerns Daimler-Benz ohne Bekennerschreiben ist kein PE, auch wenn der Konzern wegen seiner Rüstungsproduktion immer wieder öffentlich kritisiert wird. Der Anschlag kann sich auch gegen eine Einzelperson richten, das Coderwissen über das gesellschaftliche Anliegen ist nicht eindeutig genug und unterscheidet sich deutlich von den anonymen Anschlägen, bei denen politische Parolen (wie "gegen die Kriminalisierung von Hausbesetzern") am Ort des Anschlages zurückgelassen werden.

weiteren Definitionsmerkmale aber nicht vorliegen, wird auch bei relevanter Aktionsform kein PE codiert.

## **(2) Entscheidungsprobleme bezüglich des Aktionscharakters**

- A. Demonstrationen, Kundgebungen oder vergleichbare *Aktionen für eine Regierung*, ein Regierungsmitglied oder eine\*n andere\*n hohe\*n staatliche\*n Repräsentant\*in erfüllen dann das Merkmal „Artikulation einer Forderung bzw. eines Ziels“, wenn in ihnen der Widerspruch gegenüber Regierungskritiker\*innen zum Ausdruck kommt ("governmental support"). Nicht codiert werden dagegen Aktionen der gleichen Form, in denen staatliche Vertreter\*innen lediglich bejubelt werden, ohne dass ein spezifisches Ziel erkennbar ist.<sup>17</sup>
- B. "*Gedenkveranstaltungen*" sind lediglich dann ein PE, wenn das Ereignis ein eindeutiges politisches Motto aufweist.<sup>18</sup>
- C. *Gottesdienste* sind nur in Ausnahmefällen PE. Voraussetzung dafür ist ein eindeutiges (gesellschafts-) politisches Motto wie "Schwerter zu Pflugscharen".
- D. Bei *gerichtlichen Klagen* ist zu prüfen, ob es den Klägern allein um die Abwehr individueller Nachteile bzw. Erlangung individueller Vorteile oder auch bzw. vorrangig um ein gesellschaftliches oder politisches Ziel geht.<sup>19</sup>

---

17 Beispiel: Beim Besuch des türkischen Staatspräsidenten in der Bundesrepublik, kommt es bei seiner Ankunft am Flughafen zu zwei Demonstrationen. Während die eine Gruppe von Demonstrant\*innen, Menschenrechtsverletzungen der türkischen Regierung anprangert, demonstrieren 200 Menschen für den Präsidenten. Es handelt sich um zwei PE - das eine richtet sich gegen die Menschenrechtsverletzungen, das andere unterstützt die politische Linie des Staatspräsidenten.

18 Beispiel (PE): Mahnwache zum ersten Todestag eines Demonstrierenden, der/die nach der Ansicht der Träger\*in/nen der Gedenkveranstaltung von den Sicherheitskräften in den Tod getrieben wurde. Während einer Demonstration, die von der Polizei gewaltsam aufgelöst wurde, war er/sie von einem Bus der Verkehrsbetriebe überrollt worden.

Beispiel (PE): Die Feierstunde des "Landesrates für Freiheit und Gerechtigkeit" zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus richtet sich gegen "nationale Überheblichkeit und Rassenwahn" und wird als PE vercodet, da es sich um eine Gedenkveranstaltung mit klarem politischen Ziel handelt.

Beispiel (kein PE): "Gedenkveranstaltungen an die Reichskristallnacht", die von jüdischen Gemeinden durchgeführt werden, da ihnen ein eindeutig politisches Motto fehlt. Die Teilnehmer nehmen nicht teil, um "gegen etwas" zu demonstrieren. Ist der DGB oder eine andere nicht-jüdische Gruppe dagegen der Veranstaltende, so kann das Ziel "gegen Antisemitismus" erschlossen werden.

19 Beispiel: Drei Frauen klagen beim Hamburger Verwaltungsgericht auf Gleichbehandlung ihrer Bewerbungen gegenüber männlichen Mitbewerbern bei der Berufsfeuerwehr. Die zwei Maschinenbauerinnen und die eine Tischlerin setzen sich damit gegen diskriminierende Kriterien der Bewerber\*innenauswahl zur Wehr. Es handelt sich hier um ein PE, da die Klage nicht an einem rein individuellen Anliegen orientiert ist und kollektiv erfolgt.

- E. *Kulturelle Veranstaltungen* (z.B. Theateraufführungen), Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen sind nur als PE zu vercoden, wenn sie mit einer erkennbaren politischen oder gesellschaftlichen Zielsetzung verbunden sind; die Tatsache, dass sie im Rahmen einer Aktionswoche stattfinden, hebt diese Regel nicht auf. Wird die konkrete Veranstaltung dagegen unter ein politisches Motto (wie z.B. "Beat Apartheid" oder "Rock gegen Rechts") gestellt, so ist sie ein PE. Dagegen ist ein "Benefiz-Konzert", mit dem ein alternatives Projekt (wie die "Volksuni Berlin") unterstützt werden soll, kein PE.
- F. "*Anfragen*" sind von Offenen Briefen zu unterscheiden. Anfragen enthalten häufig Bitten, ohne einen Widerspruch zu formulieren. Sie besitzen im Regelfall auch dann keinen Aktionscharakter, wenn hinter der Bitte ein politisches Ziel steht.<sup>20</sup>
- G. "*Anhörungen*" in Parlamenten sind keine PE. Auch wenn einzelne der geladenen Expert\*innen deutliche Kritik äußern, fehlt in diesem Fall der Aktionscharakter.
- H. *Broschüren* und ihre Veröffentlichung können Aktionscharakter besitzen, wenn sie mit ihren Inhalten einen Widerspruch formulieren, der über das traditionelle Themenspektrum des/der Akteurs/Akteurin hinausgeht.<sup>21</sup>
- I. (*Fest-*)*Umzüge, Paraden und Prozessionen*, die keinen Widerspruchs- und damit keinen Aktionscharakter besitzen, gelten nicht als Demonstrationen.<sup>22</sup>
- J. "*Grußadressen*" sind im Unterschied zu "Solidaritätserklärungen" im Sinn von Offenen Briefen und Resolutionen kein PE.
- K. *Solidaritätsadressen* sind aber kein PE.

---

Beispiel: Der Vorsitzende des Bundes Umwelt- und Naturschutz (BUND) klagt vor einem Landgericht wegen des Waldsterbens gegen die Bundesregierung. Es handelt sich hier um ein PE, da der Kläger stellvertretend für eine größere Gruppe (hier: ein Verband) ein Verfahren anstrengt und persönlich keine materiellen Vorteile aus dem Prozess ziehen kann. Analog ist auch zu verfahren bei Klagen gegen ein Demonstrationsverbot oder gegen den Bescheid des Ordnungsamtes, einen politischen Büchertisch nicht zuzulassen. Hier läge auch dann ein PE vor, wenn die Aktionen faktisch nicht zustande kommen. Individuelle Klagen gegen einen gewalttätigen Polizisten sind kein PE, solange sie nicht in einem gesellschaftlichen oder politischen Kontext stehen (z.B. "Bürger überwachen die Polizei").

20 Beispiel (kein PE): Das Schreiben eines Interessenverbandes an einen ausländischen Parlamentspräsidenten, die Gerichtsverfahren gegen die Personen A, B und C zurückzuziehen, ist kein PE, sondern eine Anfrage.

21 Beispiel: Eine Kirchengemeinde veröffentlicht eine Broschüre gegen Ausländerfeindlichkeit.

22 Beispiel: Der Umzug einer Studenten\*innenverbindung, die sich selbst feiert, ist kein PE. Werden dagegen politische Parolen (z.B. gegen demokratische Entscheidungsprozesse an der Hochschule) gerufen, so besitzt der Umzug Aktionscharakter.

- L. Bei "*Kundgebungen*" kann es sich auch um Feierstunden, Gedenkveranstaltungen oder Versammlungen unter freiem Himmel handeln, die keinen Widerspruch artikulieren. Ist dies der Fall, so fehlt der Aktionscharakter. Ist jedoch für die Teilnehmer\*innen\*innen an einer derartigen Veranstaltung erkennbar, dass es sich um eine Protestkundgebung handelt, z.B. indem der Widerspruch (z.B. in Form einer Parole) vor Veranstaltungsbeginn bekannt ist oder sicheres entsprechendes Coderwissen besteht, so liegt ein PE vor. Kundgebungen besitzen stets Aktionscharakter, wenn sie sich ausdrücklich gegen extremistische Gruppen oder Tendenzen wenden.<sup>23</sup>
- M. "*Resolutionen*" sind von "*Forderungen*", "*Erklärungen*", "*Entschlieungen*" und "*Beschlüssen*" zu unterscheiden. "*Resolutionen*" sind schriftliche, auf einem entsprechenden Beschluss beruhende Erklärungen einer politischen, verbandsförmigen Versammlung o.ä., in der spezifische Forderungen enthalten sind. Sie stellen in der Regel PE dar. "*Forderungen*", die vorgebracht werden (und sei es noch so heftig), besitzen hingegen nicht den notwendigen Aktionscharakter, sondern bleiben so lange verbaler Protest, wie sie nicht in der Form von Resolutionen auftreten. "*Erklärungen*" sind verbaler Protest und damit kein PE, außer der Begriff wird synonym für Resolution oder Offener Brief verwandt. "*Entschlieungen*" sind im Hinblick auf ihren Aktionscharakter nicht eindeutig einzustufen. Bei einer Entschlieung handelt es sich um einen "Beschluss", also eine "gemeinsam festgelegte Entscheidung" oder "das Ergebnis einer Beratung". Ihr kann ein Antrag vorausgegangen sein, der dem beschlussfassenden Gremium vorgelegt wurde. "*Beschlüsse*" können wiederum im Unterschied zu verbal erhobenen Forderungen die Form einer "*Resolution*" annehmen. Diese besitzt dann Aktionscharakter, wenn sie über den routinemäßigen, eng zu fassenden Bereich der Interessensvertretung hinausgehen.
- N. "Strafanzeige gegen unbekannt" erfüllt u.U. den Aktionscharakter, wenn sie mit einem politischen Ziel verbunden ist.

---

23 Beispiel: Die Kundgebung im Rahmen eines Verbandstages ohne Motto oder identifizierbares Protestziel sind kein PE. Beispiel: Eine Feierstunde zum Gedenken an die Opfer der Reichskristallnacht ist kein PE. Beispiel: Eine Kundgebung gegen eine Veranstaltung einer rechtsradikalen Partei ist ein PE.

Kundgebungen, die verboten werden und deshalb nicht stattfinden, besitzen keinen Aktionscharakter. Sie können jedoch der Anlass für Protestaktionen (und auch -Protestkundgebungen) sein, die sich gegen das Verbot der Veranstaltung richten und werden dann als PE codiert.

- O. Unterschriftensammlungen bestehen aus einer Auflistung von Unterschriften und einem Text, der als Aufruf bezeichnet werden könnte. Dieser Text wird zusammen mit der Auflistung der Unterschriften als eine (!) primäre Aktionsform verstanden.
- P. Anträge auf ein "Volksbegehren" können Aktionscharakter besitzen.<sup>24</sup>
- Q. Der Vertrieb oder das Verteilen illegaler oder verbotener Zeitungen ist ein PE.
- R. Gründungsversammlungen einer Gruppe oder eines Netzwerkes mit erkennbarem Protestanliegen gelten als PE.<sup>25</sup>

### (3) *Entscheidungsprobleme bezüglich der Akteurstypen*

- A. Gruppen aus dem *rechten Protestspektrum* artikulieren bei ihren Aktionen bereits dann ein politisches Ziel, wenn eindeutige Symbole (wie Hakenkreuze oder SS-Runen) öffentlich gezeigt werden.<sup>26</sup> Überfälle auf *Migrant\*innen/Geflüchtete* erfüllen dann das Kriterium der erkennbaren Zielsetzung, wenn sicheres Coderwissen über das damit verbundene rassistische (etc.) Ziel vorliegt.
- B. Manche *konfliktorientierten Verbände* (wie z.B. die IG Metall oder der Bund der Steuerzahler) haben Formen des Protestes, die mit ihrem selbstgesetzten Aufgabenbereich zusammenhängen, institutionalisiert und diese in ihren klassischen Aufgabenbereich integriert. Bezieht sich eine Verbandsaktion auf diesen Aufgabenbereich und bleibt im Aktionscharakter unterhalb der Intensitätsschwelle "Demonstrationsmarsch", so ist das Ziel für die Identifikation eines PE nicht ausreichend.<sup>27</sup> Der selbstgesetzte Aufgabenbereich eines Verbandes kann im Regelfall mit der zugehörigen Fachpolitik

---

24 Beispiel (PE): Eine Bürgerinitiative startet im Konflikt um eine Nuklearablage ein Volksbegehren, über das in einem angrenzenden Seengebiet ein Naturschutzpark angelegt und damit die Gefährdung von Grundwasser durch nukleare Verunreinigungen ausgeschlossen werden soll. Das Volksbegehren selbst ist kein PE, da es von staatlichen Akteur\*innen durchgeführt wird.

25 Aufrufe zur Gründung stellen wiederum kein PE dar.

26 Das Singen rechtsradikaler Lieder genügt noch nicht, um einen Umzug mit einem gesellschaftspolitischen Anliegen zu versehen, der Ruf "Sieg Heil" wird dagegen als Parole behandelt und ist somit ausreichend für die Erfüllung des Definitionsmerkmals. Ebenso wenig ist ein Treffen von Skinheads oder Mitgliedern einer Burschenschaft ein PE, sofern es nicht unter einem expliziten gesellschaftlichen oder politischen Motto steht.

27 Um die Intensitätsschwelle bei Verbandshandeln bestimmen zu können, mit der Lobbyarbeit in Protesthandeln umschlägt, wird die Rangordnung herangezogen, die die Ausprägungen der Variablen "4.1 Aktionsform" aufweisen: Während eine "Unterschriftensammlung" den niedrigsten Intensitätsgrad aufweist, besitzt ein politischer "Mord" den höchsten. Ausgeschlossen sind also "Unterschriftensammlungen, Offene Briefe, Resolutionen, Petitionen", "Pressekonferenzen", Flugblatt-Aktionen, "Versammlungen, teach-ins", "nicht-sprachliche Proteste".

definiert werden: Steuerpolitik beim "Bund der Steuerzahler", Lohnpolitik bei Gewerkschaften, Vertriebenenpolitik bei den Vertriebenen-Verbänden. Interessenverbände, die *kollektive Güter* (wie Umwelt oder Menschenrechte) verteidigen und deren Mitglieder keine direkten Vorteile aus der Verwirklichung der Verbandsziele erzielen können, sind von dieser Regel ausgeschlossen.<sup>28</sup>

- C. *Verbraucher\*innenproteste* können ein gesellschaftspolitisches Ziel besitzen, wenn dabei Fragen des individuellen Konsums politisiert werden.<sup>29</sup>
- D. *Wirtschaftsunternehmen* werden keine gesellschaftlichen oder politischen, sondern ökonomische Ziele unterstellt. Ausnahmen sind möglich und können ein PE darstellen.<sup>30</sup>
- E. *Gegenproteste* sind eine besondere Klasse von PE, die sich explizit gegen ein stattgefundenes, gleichzeitiges oder zumindest angekündigtes PE richten.

### III. Abgrenzung einzelner PE, Kampagnenproteste und Gegenproteste

Da Protestereignisse nicht nur als isolierte Einzelereignisse auftreten, sondern zueinander in Beziehung stehen können, sind einzelne PE von "Kampagnen-Protesten" und "Gegenprotesten" zu unterscheiden.

#### (1) Abgrenzung einzelner Protestereignisse

Das *Protestereignis* ist durch die Verknüpfung von Ort, Zeitpunkt bzw. Zeitraum, Aktionsform, Anliegen und Trägergruppe bestimmt.<sup>31</sup> Ein PE kann an einem Ort oder in einem

---

28 Beispiel: Ein Offener Brief des "Bundes der Steuerzahler", die Mehrwertsteuer nicht zu erhöhen, ist kein PE. Eine Klage des Bundes der Steuerzahler mit dem identischen Ziel wird dagegen als PE aufgenommen.

Beispiel: Eine Unterschriftensammlung von Amnesty International, in der Menschenrechtsverletzungen in einen afrikanischen Staat angeklagt werden, erfüllt das Merkmal „Ziel“ im Sinne der Definition.

29 Beispiel: Eine Unterschriftensammlung einer Verbraucher\*innengruppe in einer ländlichen Region gegen eine angekündigte Benzinpreiserhöhung besitzt ein gesellschaftspolitisches Ziel.

30 Beispiel: Ein Zeitungsverlag klagt auf Schadensersatz wegen der Beschlagnahme einer seiner Zeitungen. Hier handelt es sich um kein PE, da kein gesellschaftliches oder politisches Ziel zu erkennen ist.

Beispiel: Eine Zeitung wird wegen einer Annonce, gegen die ein\*e in ihr erwähnte\*r Akteur\*in juristisch eingeschritten war, beschlagnahmt. Darauf veröffentlicht die Zeitung am folgenden Tag eine Protesterklärung, in der sie sich gegen die Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit zu Wehr setzt. Das Merkmal "gesellschaftliches Ziel" ist bei der Protesterklärung erfüllt.

31 Beispiel: Die Vorbereitungsgruppe für eine Demonstration führt unmittelbar vor der Veranstaltung eine Pressekonferenz durch, auf der die Medien über das Anliegen der Veranstalter informiert werden. Die Pressekonferenz ist Teil des PE "Demonstration".

Zeitraum jeweils mehrere Anliegen, Akteur\*innen und/oder Aktionsformen verbinden<sup>32</sup>, jedoch darf die "primäre Aktionsform" nicht wechseln.<sup>33</sup> Die Dauer von PE ist variabel und kann von wenigen Minuten bis zu mehreren Wochen reichen (z.B. Hungerstreik einer Gruppe).

Verschiedene Orte - und damit verschiedene PE - liegen in der Regel dann vor, wenn Gemeindegrenzen bzw. Bezirksgrenzen innerhalb von Großstädten überschritten werden.<sup>34</sup> Nur in Ausnahmefällen werden Proteste an verschiedenen Orten durch eine demonstrative Symbolik so verknüpft, dass sie als ein (!) PE gelten (z.B. ein Sternmarsch in einer Großstadt oder eine lange Menschenkette, die zwei Städte verbindet).<sup>35</sup>

Gleichzeitige Proteste mit identischem Anliegen, aber an verschiedenen Orten und von verschiedenen Träger\*innengruppen, stellen jeweils gesonderte PE dar. Ebenso handelt es sich

---

Beispiel: Es kommt zu einer Demonstration gegen Ausländer\*innenfeindlichkeit, die von einem breiten Spektrum von Gruppen getragen wird. Nach dem offiziellen Ende der Demonstration blockiert eine Autonome Frauen-Gruppe eine Kreuzung. Es handelt sich hier um zwei PE, da sich die Trägergruppen deutlich unterscheiden.

32 Beispiel (zwei PE): Es kommt in der Stadt A zu einer Schüler\*innendemonstration gegen die Oberstufenreform. In der Stadt B führt eine andere Schüler\*innengruppe, die sich im Rahmen der Diskussionen um die Reform gebildet hatte, eine "Protest-Pressekonferenz" durch. Es handelt sich hier um zwei PE.

33 Beispiel: Wird eine Wahlveranstaltung einer rechtsradikalen Partei in einer Gaststätte durch eine gegen die Partei gerichtete Demonstration behindert, so handelt es sich bei der Demonstration um die "primäre Aktionsform". Vor dieser Demonstration fand eine Pressekonferenz der Demonstrant\*innen statt. Während der Demonstration wird versucht, durch einen sog. Menschenteppich Besucher\*innen am Betreten der Gaststätte zu hindern. Menschenteppich und Pressekonferenz sind sekundäre Aktionsformen. Eine unmittelbar an die Demonstration anschließende Mahnwache vor der Zentrale der Partei durch dieselben Akteur\*innen wäre ein Wechsel in der "primären Aktionsform" und stellt daher eine Zäsur dar.

34 Werden in Großstädten die Bezirke nicht genannt, so wird aus pragmatischen Gründen nur bei den Großstädten Berlin, Hamburg, München und Köln überlegt, ob der Protest separat in verschiedenen Bezirken stattfand.

Beispiel: Kommt es in der Kreisstadt A und in einer benachbarten Marktgemeinde zu einem Streik der Beschäftigten der Müllabfuhr, so sind dies zwei PE.

Beispiel: Veranstalten diese beiden Beschäftigtengruppen jedoch gemeinsam einen Autokorso in die Kreisstadt, so handelt es sich um ein (!) PE.

Beispiel: Werden im Rahmen eines Warnstreiks, an dem Betriebe einer Branche (z.B. Automobilindustrie) in mehreren Städten eines Tarifgebietes beteiligt sind, in einer Stadt zwei Unternehmen aufgrund der Initiative einer übergeordneten Gewerkschaftsstelle bestreikt, so handelt es sich um ein (!) PE, da die gleiche primäre Aktionsform von einem/einer Akteur\*in (Beschäftigte einer Branche) innerhalb einer Gemeinde praktiziert sind. Erst wenn auch verschiedene primäre Aktionsformen vorlägen, würde es sich um mehrere PE als Teile einer Kampagne handeln. Ebenso wenn verschiedene Branchen beteiligt sind.

35 Beispiel: Ein Sternmarsch aus mehreren Städten mit einer zentralen Abschlusskundgebung wird als ein PE codiert. Beispiel: Wenn in einer Nacht mehrere Friedhöfe in einer Stadt geschändet werden oder in einer Nacht am gleichen Ort mehrere Brandanschläge verübt werden, dann handelt es sich um ein und nicht um mehrere PE, da wahrscheinlich ist, dass diese Aktion von einer Täter\*innengruppe ausgeführt wurde.

bei gleichzeitigen Aktionen einer identischen Organisation (z.B. eines Bundesverbandes) an verschiedenen Orten jeweils um gesonderte PE.<sup>36</sup>

Entscheidend für die Klassifikation als ein PE ist die faktische oder zumindest symbolische Kontinuität der Aktion, wobei es unerheblich ist, ob - aus pragmatischen Gründen - kurzzeitige Unterbrechungen der Aktionen oder eine kontinuierliche Ablösung einzelner Aktivist\*innen stattfinden, sofern letztere der gleichen Gruppe oder Organisation angehören.

Aufeinanderfolgende PE sind durch Zäsuren voneinander getrennt. Eine Zäsur, die ein PE beendet, liegt dann vor, wenn ein PE implizit oder explizit aufgehoben wird (z.B. durch Weggang der Aktivist\*innen, Beendigung durch die Veranstalter\*innen) oder wenn die "primäre Aktionsform" und/oder das zentrale Anliegen des Protests wechselt. Wird die gleiche Aktionsform zum gleichen Anliegen vom gleichen Akteur am gleichen Ort nach einer vorübergehenden Beendigung wieder aufgenommen, so müssen dazwischen mindestens 24 Stunden liegen, um von zwei getrennten PE sprechen zu können.<sup>37</sup> Demzufolge werden auch regelmäßig wiederkehrende PE (z.B. zu bestimmten Fest- oder Jahrestagen) als getrennte PE codiert.<sup>38</sup>

Wenn ein PE regelmäßig stattfindet, aber nur einmal oder sporadisch darüber berichtet wird, so werden alle Ereignisse codiert, auf die der Bericht Bezug nimmt, z.B. seit einem Jahr wöchentliche sog. Sonntagsspaziergänge aus Protest gegen einen Truppenübungsplatz: ergibt 52 PE, auch wenn Teilnehmer\*innenzahlen etc. fehlen.

---

36 Aktionen der Friedensbewegung in der Osterzeit (wie z.B. die Ostermärsche) sind nicht als ein PE, sondern als mehrere PE zu verstehen. Ebenso bilden gleichzeitig stattfindende Verwüstungen von jüdischen Friedhöfen durch Rechtsradikale jeweils gesonderte PE, wenn verschiedene Akteur\*innen angenommen werden können. Dagegen ist eine Menschenkette gegen die Verschmutzung der Nordsee, die mehrere Orte verbindet, als ein PE zu behandeln.

37 Beispiel: Eine Gruppe von Student\*innen besetzt ein Institut einer Hochschule. Am Abend des dritten Tages der Besetzung wird die Aktion beendet. Am nächsten Morgen findet ein Gespräch zwischen Institutsdirektor\*in und Student\*innen statt, dessen Ergebnis die Student\*innen dazu veranlasst, die Besetzung unmittelbar nach dem Gespräch wieder aufzunehmen. Es handelt sich hier um ein (!) PE, da weder Träger, Ort, Anliegen noch Aktionsform wechseln und die Unterbrechung weniger als 24 Stunden beträgt.

38 Eine wichtige Sonderregelung betreffen langanhaltende Massenproteste (mind. 12 Monate, mehr als 10000 Teilnehmer).

## (2) *Kampagnenproteste und Gegenproteste*

Bei sachlich miteinander verknüpften PE sind zwei Arten zu unterscheiden: PE als Teile von Kampagnen und Gegenproteste.

*Protestkampagnen* sind durch eindeutige Zäsuren markierte, zeitlich parallele oder hintereinander folgende *koordinierte* Ketten von PE an einem Ort oder an wechselnden Orten.<sup>39</sup> Sie bestehen aus mindestens zwei PE<sup>40</sup> mit sinngemäß gleichen Forderungen, setzen jedoch nicht gleiche primäre Aktionsformen voraus. Die Gleichheit des Anliegens kommt in der Regel durch ein einheitliches Motto bzw. gemeinsame Parolen zum Ausdruck.<sup>41</sup> Die zeitliche Frist zwischen zwei PE (vom Ende des vorhergehenden und Beginn des nachfolgenden PE) beträgt maximal drei Monate.

*Gegenproteste* sind eigenständig zu codierende PE, die sich in ihrem Anliegen explizit gegen ein stattgefundenes, gleichzeitiges oder zumindest angekündigtes PE richten.<sup>42</sup> Sie können als einzelnes PE, aber auch in Form von Kampagnenprotesten auftreten. Gegenproteste können sich gegen Gruppen oder Kampagnen richten.

- 
- 39 Beispiel: Im Rahmen einer Friedenswoche im "Raketenherbst" 1983 findet in einer Kleinstadt eine "Friedenswoche" mehrerer Gruppen und Organisationen statt. Auch wenn kein gemeinsames Motto gefunden wurde, das über die Formulierung "Friedenswoche" hinausgeht, handelt es sich um eine Kampagne, da der gemeinsame Nenner der Aktionen die Gegnerschaft gegenüber der geplanten Stationierung der Mittelstreckenraketen bei gleichzeitiger Vermeidung kriegerischer Konfliktlösungen ist und weiterhin davon auszugehen ist, dass die verschiedenen Akteur\*innen ihre Aktionstermine abgestimmt haben.
- 40 Um als Kampagne codiert zu werden reicht es dabei aus, wenn mind. ein PE der Kampagne in Deutschland stattfindet.
- 41 Warnstreiks einer Gewerkschaft in verschiedenen Städten eines Tarifgebietes im Rahmen einer Tarifauseinandersetzung sind ebenso Teile einer Protestkampagne wie die Ostermärsche eines Jahres. Auch wenn kein explizites gemeinsames Motto vorhanden ist, sind sie koordiniert und zeichnen sich jeweils durch eine gemeinsame Forderung aus (z.B. "Acht Prozent mehr Lohn!" oder "Kein Einsatz der Bundeswehr im Ausland!").
- 42 Beispiel: Anlässlich einer Demonstration der Friedensbewegung gegen die Einführung eines neuen Raketen systems veranstalten mehrere Gruppen, die den C-Parteien nahestehen, eine Pro-Raketen-Demonstration in derselben Stadt. Die Demonstration der Stationierungsbefürworter ist als "Gegenprotest" und damit als separates PE zu codieren.

## C. Erhebungseinheiten, Stichprobe und Textarten

Erhebungseinheiten sind Berichte zu PE in Tageszeitungen. Codiereinheiten und zentrale Analyseeinheiten sind PE.

## D. Allgemeine Codieranweisungen

### I. Zuständigkeiten

Die einzelnen Coder\*innen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Zeitabschnitte. Bei Berichten, Ankündigungen und Informationen, welche die zugewiesene Periode überschreiten, ist grundsätzlich der/die für die angrenzende Periode verantwortliche Coder\*in/die Codierleitung einzuschalten.

### II. Arbeitsschritte

Die Bearbeitung der Berichtsartikel besteht aus drei Arbeitsschritten:

1. Identifizieren
2. Codieren
3. Archivieren

- (1) Es werden die Zeitungsausgaben gesichtet und diejenigen Artikel anhand von Überschriften, ersten Absätzen oder kursorischer Lektüre identifiziert, die sicher oder zumindest wahrscheinlich ein oder mehrere PE im definierten Sinne enthalten.
- (2) Die über PE berichtenden Artikel werden **codiert**.
- (3) Die Artikel werden archiviert.

### III. Variable mit Mehrfachnennung

Besteht bei einer Variable eines PE die Möglichkeit der Mehrfachnennung, so ist die primäre Ausprägung im ersten Eingabefeld der Variable zu codieren. Beispiel: Wenn bei einer Demonstration auch eine Sachbeschädigung berichtet wird, wird die Demonstration als primäre Ausprägung als FORM1 codiert (und nicht die Sachbeschädigung).

#### **IV. Querverweise/ zusätzliche Artikel**

Berichten mehrere Artikel über ein PE wird zunächst der umfangreichste Artikel codiert. Weitere Artikel zum gleichen PE werden in den Variablen Art+1 folgende erfasst. Unspezifischen Querverweisen (z.B. "wie bereits berichtet") ist nicht nachzugehen.

#### **V. Informationsquelle/Coder\*in-Urteil**

Grundsätzlich gilt die Regel: "Vercodet werden die Informationen aus dem Artikel". Auf Coder\*in-Wissen soll generell konservativ zurückgegriffen werden. Von dieser Grundregel ist abzuweichen,

(1) wenn der/die Coder\*in aufgrund des vorhandenen Kontextwissens bzw. aufgrund vorher berichteter PE verlässliche Informationen besitzt, um einzelne Angaben des Berichtartikels zu ergänzen oder zu korrigieren. Dies gilt auch für offenkundige Druckfehler. Auf Informationen, die nicht aus dem Text, sondern auf Coder\*inwissen basieren ist im Kommentarfeld der Eingabemaske hinzuweisen.

(2) wenn die Zeitungsmeldungen über bestimmte Sachverhalte keine Information liefert, weil die Information trivial ist und deshalb nicht eigens genannt wird<sup>43</sup>, in anderen Angaben bereits implizit enthalten ist oder (logisch) erschlossen werden kann. Wenn der/die Coder\*in nicht auf vorhandenes Wissen zurückgreifen kann, ist "keine Angabe " bzw. „unklar“ einzutragen.

#### **VI. Vercodung von unpräzisen Angaben**

Unpräzise Mengenangaben (z.B. "viele", "mehrere" bei Teilnehmerzahl) sind in Abhängigkeit von der erkennbaren oder geschätzten Gesamtheit in Zahlen umzusetzen. Für die Transformation der unpräzisen Mengenangaben in Zahlen liegen eigene Regeln vor (siehe E – XXI Zahl).

---

43 Z.B. wird bei der Erwähnung der Rote Armee Fraktion (RAF) meist als bekannt vorausgesetzt, dass es sich um eine linksterroristische Organisation handelt.

## VII. Fehlende Werte

Sind für eine Variable keine Informationen im Artikel enthalten, nicht zu erschließen und wird der/die Coder\*in nicht ausdrücklich zu einer eigenen Einschätzung aufgefordert, so ist der im Codesheet genannte Wert für "keine Angabe" zu codieren. Ist ein solcher Wert nicht vorgesehen, ist das Feld leer zu lassen.

Diese Eintragung ist von Eintragungen von definitiv "nein", "nicht vorhanden", "nicht vorgekommen" usw. zu unterscheiden. Eine solche Information muss im Berichtsartikel enthalten sein bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden können.

## VIII. Vercodung der Ausprägung "Andere(s)"

Im Prinzip wird die Ausprägung "Andere(s)" oder "Sonstige(s)" als möglichst kleine Restkategorie verstanden. Auf keinen Fall sollen jedoch Informationen unter erheblichem Informationsverlust in die bereits bestehenden Kategorien "gepresst" werden.

Vor allem wenn sehr viele Fälle nur unter "Sonstiges" eingeordnet werden können, entsteht ein Bedarf, neue und zusätzliche Kategorien zu bilden. Vorschläge werden mit der Codier-Leitung besprochen.

### **E. Spezielle Erläuterungen zum Codeblatt**

Das Codesheet listet die möglichen Codierungen auf. Die nachfolgende Besprechung einzelner Abschnitte bzw. Variablen sind als Erläuterungen hierzu zu verstehen. Werden im nachfolgenden Text Codiermöglichkeiten bezeichnet, die nicht oder nicht so im Codesheet wiederzufinden sind, hat die Codierung nach den Angaben im Codesheet zu erfolgen.

generell:	0	keine Angabe, nicht zu ermitteln
	9, 99, usw.	Sonstiges
	97	Angaben im Text aber Zuordnung unklar

### I. FORM1/2 (Aktionsform)

Die primäre Aktionsform ist in das erste Codierfeld einzutragen. Es ist die Aktionsform mit den meisten oder allen Teilnehmer\*innen. Sekundäre Aktionsformen sind zu codieren (z.B. Demonstrationmarsch mit anschließender Attacke auf eine Gruppe von Polizist\*innen. Der Demonstrationmarsch ist in diesem Fall die primäre, die Attacke die sekundäre Aktionsform).

Die Codierung sekundärer Aktionsformen soll aber restriktiv erfolgen. Ihnen müssen absichtsvolle Handlungen zugrunde liegen.

Sekundäre Aktionsformen können dem Beginn der primären Aktionsform vorausgehen (z.B. Pressekonferenzen zum Auftakt einer Demonstration oder Unterschriftensammlungen). Umfasst das PE eine weitere Aktionsform, sind "Kundgebungen" immer sekundäre Aktionsformen. "Verunglimpfungen" sind meist sekundäre Aktionsformen.<sup>44</sup>

Die Ausprägung "nicht-sprachliche Proteste" ist dann zu vergeben, wenn das Anliegen non-verbal artikuliert wird und wenn die Vergabe einer anderen primären Aktionsform ausscheidet.<sup>45</sup>

Als "Flugblatt" sind Plakataktionen, Graffiti, das Aufhängen von Transparenten an Gebäuden u.ä. zu codieren.

Um "Blockaden, Sit-ins" von "Störungen, Behinderungen" unterscheiden zu können, eignet sich die Metapher des Fließens: Eine Blockade unterbindet den Fluss, eine Störung behindert den Fluss (von Personen, Verkehr). Eine "Besetzung" ist eine auf Dauer gerichtete Inanspruchnahme eines Territoriums.

Die Unterscheidung zwischen "Sachbeschädigung" und "schwerer Sachbeschädigung" richtet sich nach der Höhe des Sachschadens. Ein Sachschaden über 5000 Euro gilt als schwere Sachbeschädigung. Für die Codierung als Sachbeschädigung reicht nicht, das eine Sachbeschädigung nahelegt (z.B. weil Steine geworfen wurden). Beschädigungen/Zerstörungen müssen in den Zeitungsberichten eindeutig genannt werden.<sup>46</sup>

Bei **Ankündigungen** von PE wird zunächst entschieden, ob es sich um ein konkret angekündigtes PE handelt oder nicht. Dies ist der Fall, wenn Träger\*in/nen, sowie Datum und Thema des PE genannt

---

44 Beispiel: Menschengruppe demonstriert und beschimpft dabei Politiker\*innen.

45 Beispiel: Eine Aktionsgruppe gegen das Waldsterben befestigt weiße Holzkreuze an den Bäumen entlang eines Autobahnteilstücks.

46 Beispiele: Das Aufschlitzen eines Maschendrahtzaunes oder die gewaltsame Öffnung anderer Zäune ist Sachbeschädigung. Ebenso das Sprühen von Parolen auf oder das Werfen von Farbbeuteln an Häuserwände. Der Bau von Barrikaden, ohne dass Autos etc. beschädigt werden, ist keine Sachbeschädigung. Werden die Barrikaden dagegen angezündet, so handelt es sich um Sachbeschädigung.

sind. Konkret angekündigte PE werden codiert.

### ***Zuordnung von besonderen Sachverhalten zu Aktionsformen***

Für die Zuordnung von Sachverhalten zu Ausprägungen der Variablen "Aktionsform" soll folgende Tabelle helfen. Zusätzlich ist immer zu prüfen ob es sich um ein PE handelt.

<b>Sachverhalt</b>	<b>Ausprägung der Variable</b>
Antrag auf einstweilige Verfügung	Verfahrenseinspruch
Aufruf zu Demonstration	Aufrufe werden als Ankündigungen behandelt und codiert, wenn die Ankündigung ausreichend konkret ist (siehe S. 23 – Arbeitsschritte). Anderenfalls werden die Artikel im Ordner Ankündigungen abgelegt.
Aussperrung	Besetzung
Austritt aus Organisation (kollektiv) in Verbindung mit offenem Brief o.ä.	Offener Brief
Autokorso	Sonstiges
Bekenner*innenschreiben (in Verbindung mit Anschlag)	Sonstiges
Boycott (illegal) (z.B. gegen Volkszählung)	Streik
Boycott (legal)	Störung, Behinderung
Camps und Zeltlager mit Protestmotto	Versammlung, Teach-in, öffentl. Protestkundgebung
Die-in	Blockade, Sit-in
Einwendung (Einzel- oder Sammel-)	Verfahrenseinspruch
Entführung	Sonstiges
Fahrradkorso	Demonstrationsmarsch
Fest (z.B. "Rock gegen Rechts", Straßenfest)	Kultureller Protest
Flagge verbrennen	Verunglimpfung
Gebet	Versammlung, Teach-in,
Gedenk-Veranstaltung	Versammlung, Teach-in
Gefangenenbefreiung	Sonstiges (bei Befreiungen aus Gebäuden sekundäre Aktionsform = "Diebstahl, Einbruch")
Geiselnahme (symbolisch)	Störung, Behinderung
Geiselnahme (unter physischer Einwirkung)	Handgemenge, Remperei
Go-in	Störung, Behinderung
Gottesdienst	Versammlung, Teach-in
Informationsstand	Flugblatt
Kirchenasyl	Störung, Behinderung
Kranzniederlegung	nicht-sprachlicher Protest
Konzert (z.B. „gegen rechts“)	Kultureller Protest
Mahnwache	Versammlung, Teach-in
Menschenkette	Demonstrationsmarsch

Sabotage	Sachbeschädigung, eventuell schwere Sachbeschädigung
Selbstmord (-versuch), Selbstverbrennungen	Sonstiges
Sternfahrt	Demonstrationsmarsch
Strafantrag	gerichtl. Klage
Strafanzeige	gerichtl. Klage
Streik von Gefangenen	Streik
Tortenwurf, Eierwurf	Störung, Behinderung
Tribunal (inoffizielles)	Versammlung, Teach-in
Verfassungsbeschwerde	gerichtl. Klage
Volksbegehren	Verfahrenseinspruch
Zeitungsanzeige/Inserat	Offener Brief

Weitere Beispiele, Siehe Codebook.

## II. ZEIT (Zeitlicher Bezug des Protests)

Handelt es sich um einen *allgemeinen Aufruf* zum Protest, eine spezifische *Ankündigung* eines mit großer Wahrscheinlichkeit in der Zukunft stattfindenden Protest oder um einen *bereits stattgefundenen Protest*?

## III. JAHRN (Jahr in dem PE beginnt)

Wenn kein konkreter Hinweis: Beginn am Tag vor dem Erscheinen des Berichts.

## IV. MONATN (Monat in dem PE beginnt)

Wenn kein konkreter Hinweis: Beginn am Tag vor dem Erscheinen des Berichts.

## V. TAGN (Tag an dem PE beginnt)

Wenn kein konkreter Hinweis: Beginn am Tag vor dem Erscheinen des Berichts.

## VI. TITEL (Kurzbeschreibung des PE)

Der *Kurztitel* soll eine konkrete und präzise Beschreibung des Protestereignisses enthalten. Fragen nach Akteur\*innenn (Wer?), Aktionsform (Was?) und Protestinhalt (Wogegen/Wofür?) sind so

genau wie möglich zu beantworten.<sup>47</sup>

Abkürzungen sollen vermieden werden.<sup>48</sup>

## VII. **BERICHT (Datum des Berichts)**

Tag, Monat und Jahr des Berichts (z.B. 10.12.2015)

## VIII. **ARTTXT (Artikel Text)**

Gesamter Text des Artikels, in dem PE berichtet wird. Bilder werden nicht kopiert. Um ungeplante Zeilenumbrüche zu vermeiden, kann ein Online-Tool genutzt werden (Beispiel: [Link](#)).

## IX. **ORT (Primärer Ort des PE)**

Primärer Ort des Protestereignisses, z.B. Kommune, Stadt oder anderes.

## X. **BULAND (Bundesland des PE)**

Bundesland, in dem primärer Ort liegt

## XI. **MOBRAUM (Bundesland des PE)**

„Einzugsbereich“ des Protestereignisses im Sinne des geographischen Raumes, in dem mobilisiert wurde und aus dem die ganz überwiegende Zahl der Protestteilnehmer stammt

## XII. **TRAEGER\_1/2/more (Trägertyp)**

In den TRAEGER\_1/2/more Variablen werden Hauptträgertypen näher spezifiziert. Wenn mehr als 3 Träger genannt sind, werden zunächst alle Organisator\*innen, dann Aufrufende, dann Teilnehmende codiert. Sind die Rollen nicht spezifiziert, wird nach Reihenfolge der Nennung

---

47 Beispiel: Nicht "Studentenprotest gegen Studienbedingungen" sondern "Besetzung des Instituts für Biochemie an der TU Berlin durch studentische Gruppen aus Protest gegen die Streichung von Mitteln für Forschungspraktika" wäre die erforderliche Eintragung.

48 Ausgenommen hiervon sind sehr gängige Abkürzungen, wie BRD (Bundesrepublik Deutschland), DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund), GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft), NATO (North Atlantic Treaty Organisation), RAF (Rote-Armee-Fraktion) sowie die Parteien.

codiert.

Wenn Sprecher\*innen oder Teilnehmer\*innen von Organisationen genannt werden, werden stets die Organisationen als kollektive\*r Träger\*in codiert. Die Sprecher\*innen sind keine weiteren Träger\*innen des Protests.<sup>49</sup>

Codiert wird der Trägertyp entsprechend der Ausprägungen des Codebuchs. Informelle Gruppe/ Bürgerinitiative (2) sind auch mehrere kleine Organisationen. Gewerkschaften gelten als Verbände. Anonym (7) wird nur bei zu unterstellender oder faktischer Verschleierung der Identität codiert.

### XIII. **ZAHL (Zahl der beteiligten Menschen)**

Zahl der an PE beteiligten Menschen. Keine Angabe möglichst vermeiden.

Werden von verschiedenen Seiten zwei unterschiedliche Teilnehmer\*innenzahlen zu einem PE genannt, so ist das Mittel aus den differierenden Zahlen zu bilden.

Ist für mehrere PE nur die Gesamtzahl aller Teilnehmer\*innen bekannt, so wird diese Zahl durch die Zahl der PE geteilt.<sup>50</sup>

Bei lang andauernden Massenprotesten (länger als 12 Monate, mindestens 10000 Teilnehmer\*innen, z.B. im Falle einer mehrjährigen Unterschriftensammlung) ist wie folgt zu verfahren:

- A. Die Gesamtzahl der PE wird durch die Zahl der Jahre, inkl. angebrochener Jahre, geteilt und es werden so viele PEs wie Jahre codiert.

---

49 Wenn der DGB-Sprecher Martin Peters in eben dieser Rolle als Organisator erwähnt wird, dann wird der DGB als Träger codiert, nicht aber die Einzelperson Peters.

50 Beispiel: An einer Aktionswoche mit mehreren PE haben insgesamt 10.000 Personen teilgenommen. Bekannt ist durch die exemplarische Nennung von Orten, dass fünf PE stattfanden. Wenn keine weiteren Angaben vorlägen, würden jedem PE 2.000 Teilnehmende zugerechnet. Da aber bekannt ist, dass bei der Eröffnungskundgebung 6.000 Teilnehmende an einem Ort registriert wurden, sind diese von den 10.000 abzuziehen und die restliche Zahl ist auf die verbleibenden vier PE zu verteilen. Beispiel: 100000 Teilnehmende nehmen bundesweit und in Berlin an einem Protest teil. Berlin wird wie eines von 16 Bundesländern behandelt, d.h. ein Sechstel der Teilnehmenden wird für den Protest in Berlin vercodet. Der Rest für den bundesweiten Protest.

- B. Als Protestbeginn für die dem ersten Jahr nachfolgenden PE werden jeweils der eigentliche Protestbeginn plus 12, 24, 36 usw. Monate festgelegt, wobei als Ereignistag der in 12, 24, 36... Monaten nächstliegende Ereignistag einzutragen ist.
- C. Für die so entstandene Serie von Protesten wird eine Kampagnennummer vergeben.

### ***Übersetzung von Worten in Zahlen***

Für Teilnehmerzahlen, die durch die **Übersetzung von Worten in Zahlen** gewonnen werden, gelten die folgenden Regeln:

#### **A. "einfacher Plural":**

*Regel: Steht ein Zahlwort im Plural, so ist diese Zahl mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.*

*Beispiel: "Dutzende von Metallarbeitern beteiligten sich an der Aktion in dem mittelständischen Betrieb". Hier bedeutet die Regel: ein Dutzend gleich 12, Multiplikation von 12 mit dem Faktor 3 gleich 36. Also sind 36 Teilnehmer einzutragen.*

Ebenso ist zu verfahren, wenn an einer Demonstration "Tausende von Friedensbewegten" mitmarschierten: Tausende mal Faktor 3 = 3.000 Demonstrant\*innen.<sup>51</sup>

#### **B. "einige..." "ein paar ..."**

*Regel: Multiplikation mit dem Faktor 3*

*Beispiel: „einige hundert Teilnehmer\*innen“ = 300 Teilnehmer\*innen*

#### **C. "mehrere ..." "etliche ..."**

*Regel: Multiplikation mit dem Faktor 4*

*Beispiel 1: „mehrere tausend Demonstrant\*innen“ = 4.000 Demonstrant\*innen*

*Beispiel 2: „mehrere Dutzend Teilnehmer\*innen“ = 4 x 12 = 48 Teilnehmer\*innen*

#### **D. "wenige..."**

*Regel: Multiplikation mit dem Faktor 2*

---

51 Bei Teilnehmer-Zahlen ist diese Regel Hochrechnung-mit-Faktor-3 nicht in allen Fällen anwendbar. Nicht anwendbar ist sie, wenn bei einem Lohnstreik von "Metallarbeitern" gesprochen wird, die Träger des Protestes sind. Auch wenn der Begriff Metallarbeiter im Plural steht, ist nicht davon auszugehen, dass es nur drei Metallarbeiter waren, die diesen Streik trugen. Die Regel Faktor-3 erweist sich hier als unsinnig. Andererseits reicht natürlich die Formulierung "Metallarbeiter" allein aus, um aus der Aktion eine kollektive (!) Aktion zu machen. (Drei-Personen-Regel in der PE-Definition).

Beispiel: „wenige hundert Demonstrant\*innen“ = 200 Demonstrant\*innen

**E. "viele ..."**

Regel: Multiplikation mit dem Faktor 5

Beispiel: "viele tausend Menschen" = 5.000 Menschen

**F. "fast...", "bis zu ...", "knapp ...", "weniger als ..."**

Regel: Subtraktion eines Zehntels der Gesamtmenge; bei Komma-Werten wird abgerundet!

Beispiel 1: "fast 10.000 Teilnehmer\*innen" = 10.000 minus zehn Prozent = 9.000 Teilnehmer\*innen

Beispiel 2: "fast ein Dutzend" = 12 minus 1,2 = 10,8 = 10

Beispiel 3: "weniger als 100 Teilnehmer\*innen" = 100 - 10 = 90 Teilnehmer\*innen

**G. "über..."**

Regel: Addition eines Zehntels der Gesamtmenge; bei Kommawerten wird abgerundet!

Beispiel 1: "über 10.000 Teilnehmer\*innen" = 11.000

Beispiel 2: "über ein Dutzend Delegationen" = 12 + 1,2 = 13,2 = 13 Delegationen

**H. "mehr als..."**

Regel: "mehr als..." = "über" =

Addition eines Zehntels der Gesamtmenge; bei Kommawerten wird abgerundet!

Beispiel 1: "mehr als 30 Teilnehmer\*innen" = 30 + 3 = 33 Teilnehmer\*innen

Beispiel 2: "mehr als 15.000 Demonstrant\*innen" = 15.000 + 1.500 = 16.500 Demonstrant\*innen

**I. "ein gutes Dutzend"**

Regel: "ein gutes..." = "über..."

Addition eines Zehntels der Gesamtmenge; bei Kommawerten wird abgerundet!

Beispiel: "ein gutes Dutzend" = 12 + 1,2 = 13 Teilnehmer\*innen

**J. "einige wenige ..."**

Regel: Multiplikation mit dem Faktor 5

Beispiel: "einige wenige Demonstrant\*innen" = fünf Demonstrant\*innen

**K. "eine größere Gruppe von"**

Regel: Gleichsetzung mit der Zahl "10"

Beispiel: eine größere Gruppe von Demonstrant\*innen = 10 Demonstrant\*innen

## **L. "eine unüberschaubare Menge"**

*Regel: Gleichsetzung mit 1.000 Personen (Ausnahme möglich)*

*Beispiel: "Auf dem Kundgebungsplatz versammelt sich eine unüberschaubare Menge." = 1.000 KundgebungsTeilnehmer\*innen*

## **M. "eine Handvoll"**

*Regel: eine Handvoll = fünf*

*Beispiel: eine Handvoll Demonstrant\*innen = fünf Demonstrant\*innen*

## **N. "zahlreiche"**

*Regel: 50 + Ausnahme möglich*

*Beispiel: zahlreiche Demonstrant\*innen = 50 Demonstrant\*innen*

## **O. "eine Gruppe"**

*Regel: "eine Gruppe" = 3 Personen*

*Beispiel 1: "eine Gruppe von Demonstrant\*innen" = 3 Demonstrant\*innen*

*Beispiel 2: "sechs Unterzeichner und eine Gruppe" =  $6 + 3 = 9$  Unterzeichner*

## **P. "nahezu alle" plus Zahl**

*Regel: "nahezu alle 100 Teilnehmer\*innen" = "fast 100 Teilnehmer\*innen" = Subtraktion eines Zehntels der Gesamtmenge*

*Beispiel: "nahezu alle 100 Teilnehmer\*innen" =  $100 - 10 = 90$  Teilnehmer\*innen*

## **Q. "eine Reihe von"**

*Regel: "eine Reihe von" = "mehrere" = Multiplikation mit dem Faktor 4*

*Beispiel: "eine Reihe von Demonstrant\*innen wurden verletzt" = vier verletzte Demonstrant\*innen*

## **R. "weit weniger"**

*Regel: Subtraktion zweier Zehntel der Gesamtmenge; bei Kommawerten wird abgerundet!*

*Beispiel: "weit weniger als 300 Demonstrant\*innen" =  $300 - (2 \times 30) = 300 - 60 = 240$  Demonstrant\*innen*

## **S. "weit mehr"**

*Regel: Addition zweier Zehntel der Gesamtmenge; bei Kommawerten wird abgerundet!*

*Beispiel: "weit mehr als 300 Demonstrant\*innen" =  $300 + (2 \times 30) = 300 + 60 = 360$  Demonstrant\*innen*

## **T. "der größte Teil von"**

*Regel: "der größte Teil von" = "weit weniger als" = Subtraktion von 20 Prozent*

*Beispiel: der größte Teil von 1.000 Demonstrant\*innen = 1.000 - 200 = 800 Demonstrant\*innen*

## **XIV. CLAIM1-2 (inhaltliche Forderungen, Claims)**

Siehe separate Claim-Liste.

Einzutragen sind inhaltliche Positionen/Forderungen (entsprechend der Claimliste). Mehrfachnennungen von Claims sind zu vermeiden, in Einzelfällen aber möglich. Ist eine nähere Spezifizierung des Claims nicht möglich, so ist auf die allgemeine Klassifizierung (z.B. "für Menschen- und Bürgerrechte" oder "gegen Militär") zurückzugreifen.

Können zwei Claims unterschieden werden, so muss der spezifischere als der erste Claim codiert werden. Falls dies nicht entscheidbar ist, bezeichnet der erste Claim die im Artikel zuerst genannte Forderung.

## **XV. CLAIMPO1-2 (Claim Position)**

Die Positionen zu den Claims sollten nur dann nicht codiert werden, wenn eine Positionierung absolut unklar oder logisch nicht möglich ist (z.B. bei "Infrastruktur, Sonstiges").

## **XVI. CLAIM1-2ADR**

An (oder gegen) wen richtet sich der Claim?

## **XVII. CLAIM1-2EB (Claim-Ebene)**

Hier wird die geographische Reichweite des im Protest aufgegriffenen Problems erfasst<sup>52</sup>.

---

52 Beispiel: Die Forderungen (Claim) nach weltweiter Abrüstung auf einem Ostermarsch tangiert eine globale Ebene. Eine Demonstration gegen den Paragraphen 218 hat einen bundesweiten Bezug.

## XVIII. REAKDEMO

Gibt es einen Gegenprotest zum primären Protestereignis?

## XIX. GEWDEMO (Gewalt während der Demonstration)

Wird über Gewalt beim PE berichtet? Für die Codierung ist es unwesentlich von wem die Gewalt ausgeht (Polizei, Demonstrierende) und um welche Form von Gewalt es sich handelt. Auch Gewalt gegen Dinge (Sachbeschädigung etc.) wird als Gewalt codiert.

## F. Glossar

<b>A</b>		Besetzung	18, 25, 26, 29
Adressat des Protests	37, 38	Bewegung	36
Akteur		Blockaden	25, 27
anonymer	9, 15	Boykott	26
Bürgerinitiative	14, 37	Brief, Offener	14, 16, 26, 28
extremistische Gruppen	13	<i>Broschüren</i>	12
Gewerkschaft	19	Bürgerinitiative	14, 37
illegal	26	<b>C</b>	
kollektiver	4	Camps	26
Verband	12	Claim ( <i>auch bezeichnet mit</i>	
Wirtschaftsunternehmen	16	<i>Thema des Protests, Artikulation eines</i>	
Aktionscharakter	4, 6, 10, 12, 13, 14, 15	<i>gesellschaftlichen oder politischen Anspruchs</i>	
Aktionsform		<i>bzw. Ziels)</i>	36
primäre	14, 17, 18, 19, 25, 26	<b>D</b>	
sekundäre	17, 25, 26, 27	Definition	4
Anfragen	12	Demonstration	11, 17, 20, 25, 26, 32, 36, 37
Anliegen	4, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 20, 25	Die-in	27
Anschlag	9, 10, 26	<b>E</b>	
Arbeitsschritte	21	Eierwurf	28
Aufruf (zum Protest)	6, 14, 26	Einwendung (vor Gericht)	27
Aussperrung	26	Entschließung	14
Austritt (aus Organisationen)	26	Ereigniskontext	37
Autokorso	17, 26	Ereignistag	28, 32, 37
<b>B</b>		<b>F</b>	
Behinderung	26, 27, 28	Feierstunden	11, 13
Bekennerschreiben	9, 10, 26	<i>Fest</i>	13, 19, 27
Beschlüsse	14	Flugblatt	15, 25, 27

Folgen	38	Ort (des Protests)	4, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 32
unmittelbare	17, 18, 38	<b>P</b>	
Folgen, unmittelbare	17, 18, 38	Parole	9, 13, 15, 38
Forderungen	6, 13, 19, 35, 37	Partei ( <i>auch</i> )	13, 17
<b>G</b>		Politikfeld	36
Gebet	27	Pressekonferenz	6, 17
Gedenkveranstaltung	11	Protest, nicht-sprachlicher	15, 25, 27
Gefangenenbefreiung	27	Protest, verbaler	4, 13, 25
Gegenprotest	9, 20, 37	Protestereignis	
Geiselnahme	27	Abgrenzung einzelner Protestereignisse	16
Gerichtsverfahren	12	Adressat	37, 38
Gewerkschaft	19	Anliegen	4, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 20, 25
Go-in	27	Claim	36
Gottesdienst	27	Dauer	17, 25, 28
Graffiti	25	Definition	4, 16, 33
Gruppe, extremistische	13	Gegenprotest	9, 20, 37
<b>H</b>		Kampagnen	6, 16, 19, 20
Handlung, routinisierte	5	nicht-sprachliches	15, 25, 27
Hungerstreik	17	Objekt	37
<b>I</b>		Thema	35
Informationsstand	27	Unterbrechung ( <i>auch</i> )	18
Initiative	17	Protestereignisnummer (PEN)	20
Inserat	28	Protestkundgebung	13, 26, 27, 28
<b>J</b>		<b>R</b>	
Juden	15	Reaktion, mittelbare	13
<b>K</b>		Resolution	6, 14, 26, 28
Kampagne	17, 19	<b>S</b>	
Kirchenasyl	27	Sabotage	27
Klage ( <i>spezielle Hinweise zur Vercodung von Klagen auf mehreren Seiten durch das ganze Codebuch hindurch</i> ) ( <i>siehe</i> )	8, 12, 16, 27, 28	Sachbeschädigung	9, 25, 26, 27
Kranzniederlegung	27	Sachbeschädigung, schwere	9, 25, 26, 27
Kundgebung	13	Selbstmord	27
Kurztitel	28, 38	Sternfahrt	27
<b>M</b>		Sternmarsch	18
Mahnwache	11, 17, 27	Störung	25, 26, 27, 28
Mengenangaben ( <i>Verweis auch auf Anhang!</i> )	23	Strafantrag	27
Menschenkette	18, 27	Strafanzeige gegen Unbekannt	14, 27
Mobilisierungsraum	36	<b>T</b>	
<b>O</b>		Thema (des Protests)	35
Objekt (des Protests)	37	Tortenschwurf	28
Öffentlichkeit (des Protests)	8	<b>U</b>	
		Umzüge	13
			30

Unterschriftensammlung	8, 14, 15, 16, 26, 28, 32
<b>V</b>	
Veranstaltung, kulturelle	12, 13, 17, 27
Verband	12
Verfassungsbeschwerde	28
Veröffentlichungen	12
Versammlung	13, 26, 27, 28
Volksbegehren	14, 28

<b>W</b>	
Wirtschaftsunternehmen	16
<b>Z</b>	
Zahlenangaben, ungenaue ( <i>Verweis auch auf Anhang!</i> )	23, 31, 32, 33
Zeitangaben, ungenaue ( <i>z.B. S. 26/27</i> )	37
Zeitungsanzeige	28
Zeltlager	26

